

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Bastian Barucker,

[REDACTED],

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Dr. Franziska Meyer-Hesselbarth,

[REDACTED],

[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Paul-Ehrlich-Institut,

Paul-Ehrlich-Straße 51-59, 63225 Langen,

- NO.06.02.01/0003#0025 -

Antragsgegnerin,

wegen Presserechts (hier: Presserechtliches Auskunftsbegehren)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richter [REDACTED]

am 3. Dezember 2025 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung Auskünfte vom Paul-Ehrlich-Institut betreffend die – mithilfe einer Smartphone-App durchgeführte – Beobachtungsstudie „SafeVac 2.0“ zur Erhebung der Verträglichkeit von COVID-19-Impfstoffen.

Der Antragsteller ist als freier Journalist tätig und betreibt unter anderem einen Blog, einen YouTube-Kanal und einen Podcast-Kanal.

Am 17.06.2025 richtete der Antragsteller eine Presseanfrage an die Antragsgegnerin und bat unter anderem um Beantwortung folgender Frage (Ziffer 3 der Anfrage):

„Trifft es zu, dass das Paul-Ehrlich-Institut 56.545 Verdachtsfallmeldungen (adverse event reports) für Teilnehmer der SafeVac 2.0 App an EudraVigilance übermittelt hat?“

Mit Schreiben vom 04.07.2025 beantwortete die Antragsgegnerin die Anfrage des Antragstellers wie folgt:

„Bei der SafeVac 2.0-Studie handelt es sich um eine prospektive Beobachtungsstudie zur Sicherheit und Verträglichkeit der pandemischen COVID-19-Impfstoffe, die als klinische Studie nicht Teil des Spontanmeldesystems ist.

Sämtliche in der Studie gemeldeten unerwünschten Ereignisse, die gemäß § 4 Absatz 13 Arzneimittelgesetz (AMG) als schwerwiegend eingestuft wurden, wurden als schwerwiegendes unerwünschtes Ereignis aus einer klinischen Studie an

die EudraVigilance-Datenbank der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) berichtet. Dies betraf Meldungen von insgesamt 3.506 teilnehmenden Personen. Alle Verdachtsfälle mit nicht-schwerwiegenden Ereignissen werden mit Abschluss der Auswertung der klinischen Studie an die EudraVigilance-Datenbank der EMA berichtet.

Da derartige „Study Reports“ nicht Teil der Spontanmeldungen sind, werden sie in der EudraVigilance-Datenbank nicht in dem Modul der Spontanmeldungen gelistet. Sie flossen jedoch in die Sicherheitsbewertung der COVID-19-Impfstoffe ein.

Die von Ihnen aus dem Pharmakovigilanzbericht des Paul-Ehrlich-Instituts mit Sachstand 31.12.2024 zitierte Zahl von 350.868 Verdachtsfällen von Impfnebenwirkungen enthält keine Meldungen aus der SafeVac 2.0-Studie.“

Am 21.07.2025 richtete der Antragsteller eine Nachfrage an die Antragsgegnerin. In dieser erbat der Antragsteller die Konkretisierung der Bedeutung des Wortes „alle“ und wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass er mit seiner Anfrage nicht nach der Zahl der Teilnehmer, sondern nach der Zahl der zu EudraVigilance weitergeleiteten Verdachtsfallmeldungen für diese SafeVac 2.0-Teilnehmer gefragt habe. Ein Teilnehmer könne bekanntlich von mehreren Verdachtsfällen betroffen sein, wenn mehrere Impfstoffdosen verabreicht worden seien.

Die Antragsgegnerin bestätigte mit E-Mail vom 24.07.2025 den Eingang der Nachfrage des Antragstellers. In der im Nachgang erfolgten Beantwortung der antragstellerischen Nachfrage mit auf den 08.08.2025 datiertem Schreiben führte die Antragsgegnerin unter anderem aus:

„Die Zahl der Verdachtsfallmeldungen kann rückwirkend nicht mehr ohne Weiteres eruiert werden, denn wenn das Paul-Ehrlich-Institut ein Follow-up an die EMA sendet, erscheint bei einer Recherche in der Datenbank des Paul-Ehrlich-Instituts nur noch die aktuelle Version des entsprechenden Falls.

In der Studie konnte jede Person bis zu maximal drei Meldungen zum Verdacht unerwünschter Reaktionen eingeben (1. Dosis, 2. Dosis, 3. Dosis). Allerdings

wird bei Meldung einer schwerwiegenden Reaktion nach erneuter Impfung nicht automatisch auch ein neuer Fall angelegt. Dies geschieht nur dann, wenn es sich z.B. um einen anderen Impfstoff handelt bzw. um eine noch nicht berichtete schwerwiegende Reaktion.

Bei Impfung mit dem gleichen Impfstoff und dem Auftreten der gleichen schwerwiegenden Reaktion (re-challenge) wird die bisherige Fallmeldung aktualisiert, es wird aber kein neuer Fall erstellt.

Vor diesem Hintergrund hat das Paul-Ehrlich-Institut die Zahl derjenigen Personen angegeben, die mindestens eine schwerwiegende Reaktion gemeldet haben.“

Wegen des weiteren Inhalts wird auf das Schreiben vom 08.08.2025 Bezug genommen (Bl. 82-84 d. GA).

Am 03.08.2025 hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt gestellt.

Er trägt vor, ihm stehe ein aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG herzuleitender presserechtlicher Auskunftsanspruch zu. Im Hinblick auf seine Presseanfrage vom 17.06.2025 (Ziffer 3) liege eine Nichtbeantwortung der konkret gestellten Frage vor. Die fraglichen Daten seien aus allgemein zugänglichen Quellen nicht zu erhalten, da entsprechende Recherchen in der öffentlich durchsuchbaren und online abrufbaren Datenbank EudraVigilance nicht erfolgversprechend seien. Die Dringlichkeit der geforderten Auskunftserteilung sei unverkennbar. Nach dem Bundesverfassungsgericht sei hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse sowie ein starker Bezug zur Gegenwart erforderlich, was vorliegend zu bejahen sei. Die gestellte Frage sei von allgemeinem und regem Interesse. Die aktuelle Bedeutung der gestellten Frage sei unter anderem daran ersichtlich, dass er – der Antragsteller – im Juni 2025 eine ähnliche Anfrage an den Bundestag gerichtet habe. Ferner sei innerhalb weniger Wochen eine ganze Reihe von Artikeln erschienen, die sich (kritisch) mit der Arbeit des Paul-Ehrlich-Instituts befassten. Erschienen seien etwa am 17.07.2025 ein Beitrag in der Zeitschrift „Welt“ zu Corona-Impfnebenwirkungen und am 24.07.2025 eine Kolumne auf „focus-online“ zur Sicherheit der Corona-Impfungen und

Fehlern des Impf-Instituts. Weitere einschlägige Berichterstattung sei im Magazin „Cicero“, auf dem YouTube-Kanal von Marc Friedrich und auf dem Blog des Antragstellers veröffentlicht worden. Überdies folge die aktuelle Bedeutung der Fragestellung aus den zahlreichen von mutmaßlich Impfgeschädigten betriebenen Gerichtsverfahren, aus dem Erfordernis der Daten zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von 2G-Regeln bzw. sektoraler Impfpflicht, aus Zweifeln von Teilen der Bevölkerung an der Vorgehensweise des Paul-Ehrlich-Instituts sowie aus drohenden Verstößen von Ärzten gegen ihre Aufklärungspflichten.

Er – der Antragsteller – begehre nicht Auskunft zu detaillierten Studiendaten, sondern frage nach der Anzahl der Verdachtsfallmeldungen von Nebenwirkungen für SafeVac 2.0-Teilnehmer. Die relevanten Verdachtsfallmeldungen seien von der Antragsgegnerin entsprechend der gesetzlichen Meldeverpflichtung (§ 62 Abs. 3 AMG) und damit im Rahmen ihrer Pharmakovigilanzaufgabe an EudraVigilance gesendet worden. So habe die Antragsgegnerin selbst in anderen Gerichtsverfahren sowie öffentlich bestätigt, dass sie ihren Meldepflichten nach § 62 Abs. 2 und Abs. 3 AMG nachgekommen sei. Von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sei im Rahmen der begehrten Auskünfte die Frage, ob es einen Bearbeitungs- und Meldeverzug für die Verdachtsfallmeldungen bei SafeVac2.0 gegeben habe und – wenn ja – in welchem inhaltlichen und zeitlichen Umfang.

Der Antragsteller führt weiter aus, seine Fragestellung sei hinreichend klar und verständlich und er habe die Presseanfrage im Übrigen auf konkrete Hinweise eines ausländischen Datenanalysten gestützt. Dieser Analyst habe sich offensichtlich vertieft mit der Datenbank EudraVigilance beschäftigt und eine automatische Abfrage der dort hinterlegten Fallmeldungen (ICSR, Individual Case Safety Reports) unter Verwendung spezieller, von ihm zuvor beauftragter Programmierarbeiten vorgenommen. Konkret liege ihm – dem Antragsteller – insoweit eine 590-seitige Liste von „DE-SVPEI-Nummern“ mit insgesamt 56.545 Einzelpositionen vor (Anlage ASt 13), die jeweils einen der SafeVac 2.0-Studie zuzuordnenden Verdachtsfall beschreiben dürften. Denn nach der Datenstruktur handele es sich bei diesen Nummern um sog. WWIDs (Worldwide Unique Case Identifier), d.h. weltweit einmalige Fallnummern, und zwar spezielle WWIDs für die SafeVac 2.0-Studie.

In ihren Ausführungen mit Schreiben vom 08.08.2025 sowie im gerichtlichen Eilverfahren mache die Antragsgegnerin offenbar geltend, ihren Dokumentationspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen zu sein und mittels der SafeVac 2.0-Daten keine reguläre Pharmakovigilanz betrieben zu haben. Das Arzneimittelgesetz (AMG) sowie die Regeln der Good Pharmacovigilance Practices (GVP-Regeln) knüpfen an Verdachtsfälle an; jeder dieser Verdachtsfälle solle eine Kausalitätsbewertung haben. Die von der Antragsgegnerin verwendete Bezeichnung „Studienfall“ sei weder im AMG noch den GVP-Regeln definiert. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin widerspreche dem Arzneimittelgesetz und den GVP-Regeln, insbesondere den Anforderungen an Transparenz. Normalerweise sei jedem einzelnen Verdachtsfall eine eigene WWID zuzuordnen. Neue Verdachtsfälle unter derselben WWID zu erfassen bzw. zu übermitteln, sei vom Grundsatz her fehlerhaft. Eine WWID diene nämlich der sicheren Wiedererkennung des Falls in der EudraVigilance-Datenbank und ermögliche zugleich eine spätere Überarbeitung. Gleiches gelte für die Einstufung von Verdachtsfällen als „serious“. Diese könne nicht oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß erfolgen, wenn mehrere Verdachtsfälle unter einem „Studienfall“ zusammengefasst würden, es sei denn, es erfolge unter derselben WWID eine Aufschlüsselung der einzelnen Verdachtsfälle. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin im Rahmen von SafeVac erschwere eine einfache quantitative Auswertung der Gesamtanzahl von Verdachtsfallmeldungen und führe zu einer Unterschätzung der Meldezahlen. Ferner führe die Vorgehensweise der Antragsgegnerin gegebenenfalls dazu, dass jetzt die Zahl der Verdachtsfälle bezogen auf die SafeVac 2.0-Studie trotz einer laut Bundesgesundheitsministerium bereits abgeschlossenen Auswertung nicht ermittelt werden könne. Ob die Antragsgegnerin die beantragte Auskunft gleichwohl erteilen könne, hänge davon ab, ob sie unter den zu den DE-SVPEI-Nummern gehörenden EU-EC-Nummern sowohl Follow-up-Reports als auch neue Verdachtsfälle erfasst habe. Falls unter den EU-EC-Nummern in EudraVigilance, die einer DE-SVPEI-Nummer (WWID) zugeordnet seien, ausschließlich neue Verdachtsfälle erfasst worden seien, könne die begehrte Auskunft ggf. durch Zählung der relevanten EU-EC-Nummern erfolgen, andernfalls tatsächlich derzeit nicht bzw. nur nach einer vollständigen Neuauswertung der Rohdaten der SafeVac 2.0-App. Mehrere Indizien sprächen dafür, dass das Paul-Ehrlich-Institut für auf SafeVac 2.0 bezogene Meldungen teilweise WWIDs ohne

die spezifische DE-SVPEI-Kennung vergeben und diese somit nicht explizit bzw. eindeutig rückverfolgbar als „Studienfälle“ ausgewiesen habe. Dies hätte zur Folge, dass eine korrekte Zählung und Bewertung der auf SafeVac 2.0 bezogenen Verdachtsfälle nur durch eine vollständige Neuaufbereitung der Eingangsdaten aus dieser Studie möglich wäre.

Insgesamt stehe der starke Verdacht im Raum, dass die Antragsgegnerin versuche, sich durch technisch begründete Details den nach GVP und AMG bestehenden Transparenz- und Veröffentlichungspflichten zu entziehen. Auch wenn eine WWID mehrere Verdachtsfälle enthalte, seien diese normalerweise in der EudraVigilance-Datenbank verknüpft und eindeutig identifizierbar. Ein manuelles Öffnen jeder Version sei daher weder erforderlich noch üblich, um die gewünschte Gesamtzahl zu ermitteln. Pharmakovigilanz-Daten seien grundsätzlich so zu führen, dass Verdachtsfälle auch über WWIDs und Follow-up-Versionen programmgesteuert aggregiert und ausgewertet werden könnten.

Soweit sich die Antragsgegnerin schließlich auf „Forschung“ und ein Geheimhaltungsinteresse berufe, sei dies angesichts der klaren, die Antragsgegnerin nach Art. 20 Abs. 3 GG bindenden gesetzlichen Regelungen obsolet und geradezu skandalös. Die Antragsgegnerin könne sich bereits mangels Grundrechtsfähigkeit nicht auf die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG berufen.

Ursprünglich hat sich der Eilantrag des Antragstellers – bestehend aus einem Hauptantrag (Antrag zu I.1.) und einem Hilfsantrag (Antrag zu I.2.) – ausschließlich auf Durchsetzung des Auskunftsbegehrens vom 17.06.2025 (Frage 3) gerichtet.

Unter dem 28.08.2025 hat der Antragsteller außergerichtlich ein weiteres Auskunftsbegehren mit mehreren Fragen an die Antragsgegnerin übermittelt (Bl. 297-298 d. GA) und dabei unter anderem die folgenden Auskünfte begehrt:

„Frage 3a):

Trifft es zu, dass das Paul-Ehrlich-Institut für Teilnehmer der SafeVac 2.0 App insgesamt 56.545 WWIDs an EudraVigilance übermittelt hat, die das Kürzel DE-

SVPEI-[Jahr] [Fallnummer] (vgl. Anlage ASt 13 zum Az. 3 L 3012/25 des VG Darmstadt) tragen?

Frage 3b):

Ist es zutreffend, dass von den 56.545 DE-SVPEI-Nummern bzw. WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung ca. 75 % eine Jahresangabe beinhalten, die auf das Jahr 2022 oder Jahr 2023 lautet?

Frage 3c):

Ist es zutreffend, dass das aus diesen WWID (siehe Frage 3a) ersichtliche Jahr das jeweilige Bearbeitungsjahr angibt?

Frage 3d):

Ist es zutreffend, dass hinter jeder vom PEI zu EudraVigilance übermittelten WWID mit der Kennung DE-SVPEI-[Jahr][Fallnummer] mindestens ein Verdachtsfall i. S. v. § 62 AMG steht?

Frage 4:

Wie groß ist die Gesamtzahl der vom Paul-Ehrlich-Institut an EudraVigilance übermittelten WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung, für die in EudraVigilance eine Kennzeichnung als „schwerwiegend“ (Case serious? Yes) erfolgt ist?“

Mit Schreiben vom 05.09.2025 hat die Antragsgegnerin geantwortet, das Paul-Ehrlich-Institut könne nicht beurteilen, aus welchen Quellen die der Anfrage zugrundeliegenden Angaben in der Anlage ASt 13 stammten und auf welchen – möglicherweise nicht rechtmäßigen – Wegen diese Daten erworben worden seien. Es sei nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um ein strafrechtlich relevantes Verhalten und eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO handele. Das Paul-Ehrlich-Institut enthalte sich dementsprechend einer Bewertung oder Kommentierung. Im Übrigen könnten allgemeine Informationen zum Aufbau der EudraVigilance-Datenbank bei der EMA selbst erfragt werden.

Daraufhin hat der Antragsteller seinen ursprünglich gestellten Antrag mit Schriftsatz vom 08.09.2025 um weitere Auskunftsbegehren (Hilfsanträge zu I.3. und Anträge zu II.1. bis II.5.) erweitert. Die Antragsgegnerin hat der Antragsweiterung um die Anträge zu II. mit Schriftsatz vom 01.10.2025 widersprochen.

Zu den infolge der Antragsweiterung zusätzlich verfolgten Auskunftsbegehren trägt der Antragsteller vor, die Antragsgegnerin ergehe sich in Spekulationen zur Quelle der Daten, anstatt die konkret gestellten Fragen anhand der ihr zugänglichen Daten aus dem Meldesystem zu beantworten. Anhand der den 56.545 DE-SVPEI-Nummern (siehe Anlage ASt 13) zuzuordnenden EU-EC-Nummern und wiederum der chronologischen Zuordenbarkeit der jeweiligen EU-EC-Nummer zu einem bestimmten Übermittlungsdatum sei es voraussichtlich möglich, grundsätzlich nachzuvollziehen, wann die von der Antragsgegnerin bisher nicht bestätigten 56.545 DE-SVPEI-Nummern in die EudraVigilance-Datenbank gelangt seien. Voraussetzung dafür sei freilich, dass sich die dem Antragsteller aus externer Quelle hierzu vorliegenden Informationen aus der Anlage ASt 13 grundsätzlich als valide herausstellten. Genau das wolle er – der Antragsteller – bestätigt haben, genau das wolle die Antragsgegnerin bisher nicht bestätigen. Er sei derzeit gehindert, im Detail zu diesem Thema zu berichten, weil er die Verlässlichkeit der ihm überlassenen Informationen bisher nicht zu beurteilen vermöge. Eine grobe zeitliche Zuordnung (nach Jahren) sei anhand der jeweiligen DE-SVPEI-Nummer selbst möglich, denn nach dem zweiten Bindestrich enthalte diese Nummer offensichtlich das Bearbeitungsjahr. Anhand der Liste mit SVPEI-Nummern lasse sich feststellen, dass ca. 75 % der SVPEI-Nummern ein Bearbeitungsjahr hätten, das auf 2022 oder 2023 laute.

Schließlich seien ihm – dem Antragsteller – Informationen dahingehend zugespielt worden, dass bisher in EudraVigilance nur für die reichliche Hälfte der von der Antragsgegnerin genannten SafeVac 2.0-Teilnehmerzahl mit als Verdachtsfall einzuordnenden schwerwiegenden Ereignissen von 3.506 Meldungen mit einer DE-SVPEI-Kennung und einer Kennzeichnung als „serious“ vorlägen. Umso bedeutsamer sei es für ihn, eine Auskunft auf die konkrete Frage 4 seines Auskunftsersuchens vom 28.08.2025 zu erhalten. Die Antragsgegnerin habe die Frage 4 auch nicht durch die Mitteilung im Schriftsatz vom 02.12.2025 beantwortet, dass 2.053 der an die EMA übermittelten WWIDs als „serious hospitalisation“ oder „serious other“ gekennzeichnet worden seien. Denn sie habe

weder die antragsgegenständlichen DE-SVPEI-Kennungen referenziert noch eine explizite Gesamtzahl der mit „serious = yes“ gekennzeichneten DE-SVPEI-WWIDs mitgeteilt. Die genannte Zahl „2.053“ sei nicht subsumtionsfähig, da unklar bleibe, ob sie überhaupt Fälle mit der beantragten Kennung „DE-SVPEI-...“ enthalte, ob sie ausschließlich solche Fälle enthalte und ob neben den Kategorien „serious hospitalisation“ und „serious other“ weitere als „serious = yes“ eingestufte WWIDs übermittelt worden seien.

Der Antragsteller beantragt,

I. die Antragsgegnerin im Wege der Regelungsanordnung zu verpflichten,

1. dem Antragsteller Auskunft zu geben, ob es zutrifft, dass das Paul-Ehrlich-Institut bisher 56.545 Verdachtsfallmeldungen (adverse event reports) für Teilnehmer der SafeVac 2.0-App an EudraVigilance übermittelt hat,

hilfsweise wird für den Fall, dass die Auskunft zu Ziffer 1. negativ ausfällt,

2. dem Antragsteller Auskunft zu geben über die Gesamtzahl der Verdachtsfallmeldungen für Teilnehmer der SafeVac 2.0-Studie, welche das Paul-Ehrlich-Institut bisher zur EudraVigilance-Datenbank weitergeleitet hat,

hilfs-hilfsweise für den Fall, dass die unter Ziffer I.1. beantragte Auskunft negativ ausfällt und/oder nicht erteilt werden kann bzw. für den Fall, dass die Auskunft gemäß obiger Ziffer I.2. nicht erteilt werden kann,

3. dem Antragsteller Auskunft zu geben, ob es zutrifft, dass das Paul-Ehrlich-Institut für Teilnehmer der SafeVac 2.0 App bis zum 28.08.2025 insgesamt 56.545 WWIDs (vgl. Anlage ASt 13 zum Az. 3 L 3012/25 des VG Darmstadt) an EudraVigilance übermittelt hatte.

II. ferner die Antragsgegnerin im Wege der Regelungsanordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Auskunft zu geben,

1. ob die als Anlage ASt 13 zum Az. 3 L 3012/25 des VG Darmstadt eingereichte Liste mit DE-SVPEI-Nummern ein Kürzel trägt, das sich wie folgt zusammensetzt: DE-SVPEI-[Jahr][Fallnummer];
2. ob es zutreffend ist, dass von den 56.545 DE-SVPEI-Nummern bzw. WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung (vgl. Anlage ASt 13) ca. 75 % eine Jahresangabe beinhalten, die auf das Jahr 2022 oder Jahr 2023 lautet;
3. ob es zutreffend ist, dass das aus diesen WWID (siehe obige Ziffern II.1. und II.2.) ersichtliche Jahr das jeweilige Bearbeitungsjahr angibt;
4. ob es zutreffend ist, dass hinter jeder vom PEI zu EudraVigilance übermittelten WWID mit der Kennung DE-SVPEI-[Jahr][Fallnummer] mindestens ein Verdachtsfall i. S. v. § 62 AMG steht;
5. wie groß die Gesamtzahl der bisher vom Paul-Ehrlich-Institut an EudraVigilance übermittelten WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung ist, für die in EudraVigilance eine Kennzeichnung als „schwerwiegend“ (Case serious? Yes) erfolgt ist, dies nach Maßgabe der in Anlage ASt 22 zur dortigen Frage 4. mitgeteilten Zählweise [Datenstand vom 28.08.2025].

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie trägt vor, der Antragsteller habe bereits einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. So erfordere ein presserechtlicher Auskunftsanspruch eine konkrete Fragestellung in Bezug auf beim Paul-Ehrlich-Institut vorhandene Informationen, die keiner weiteren Sachverhaltserforschung oder Informationsbeschaffung aufseiten der Behörde bedürfe. Was die mit Antrag zu I.1. und I.2. verfolgten Auskünfte betreffe, sei zunächst

klarzustellen, dass es sich bei den Begrifflichkeiten „Verdachtsfallmeldung“ und „adverse event report“ – anders als die Fragestellung suggeriere – nicht um Synonyme handle. Ungeachtet dessen könne sie – die Antragsgegnerin – die begehrte Auskunft nicht ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erteilen. Vielmehr wäre eine Beschaffung mittels Aufbereitung der in der Datenbank der Antragsgegnerin vorhandenen Daten erforderlich. Dazu sei sie nicht verpflichtet. Der presserechtliche Auskunftsanspruch solle Informationszugang ermöglichen, nicht aber die Behörde zu einer aktiven Datenaufbereitung oder zusätzlichen Ermittlungsarbeiten verpflichten.

Verdachtsfälle von Nebenwirkungen zu Studien, wie auch der SafeVac 2.0-Studie, würden in Form von „Studienfällen“ bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gemeldet. Im Unterschied zum Spontanmeldesystem seien in der SafeVac 2.0-Studie freiwillige Personen rekrutiert worden, die im Anschluss an eine COVID-19-Impfung nach zuvor festgelegten Zeitpunkten nach der Impfung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfungen befragt worden seien und Ereignisse übermittelt hätten. Pro Studienteilnehmer (sofern mindestens eine Impfung registriert worden sei) sei ein sog. Studienfall angelegt worden. Ein kompletter Studienfall der SafeVac 2.0-Studie setze sich aus Informationen aus den verschiedenen Abfragezeitpunkten nach erster bzw. zweiter Impfung und ggf. Auffrischungsimpfung zusammen. Bei diesen Berichten anlässlich der SafeVac 2.0-Studie handele es sich um Berichte von unerwünschten Ereignissen (sog. UEs), die von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen abzugrenzen seien. Erst in der Zusammenschau aller Mitteilungen in einem Studienfall könne üblicherweise – aber nicht immer (da Rückfragen nicht möglich seien, um gemeldete Informationen medizinisch zu validieren) – beurteilt werden, ob es sich bei den berichteten unerwünschten Ereignissen um den Verdacht einer Nebenwirkung handle. Wenn berichtete unerwünschte Ereignisse die Kriterien für den Verdachtsfall einer Nebenwirkung erfüllten, sei dieser an die EudraVigilance-Datenbank zu melden. Dies erfolge bei der SafeVac 2.0-Studie als sog. Studienfall in das für die Öffentlichkeit nicht einsehbare Modul der EudraVigilance Datenbank für Post-Marketing-Studien bei der EMA. Jeder Studienfall erhalte dazu eine eindeutige individuelle Bezeichnung, die Worldwide Case Identification Number (WWID). Zu Beginn der Impfkampagne und der SafeVac 2.0-Studie habe sie – die Antragsgegnerin – Studienfälle vorübergehend in hoher Schlagzahl teilweise bereits früh-

zeitig und ohne eine abgeschlossene Bewertung, ob die berichteten unerwünschten Ereignisse tatsächlich die Schwelle zum Verdachtsfall einer schwerwiegenden oder nicht schwerwiegenden Nebenwirkung überschritten, mithin überobligatorisch und vorsorglich an die EMA gemeldet. Unter anderem aus dieser Praxis resultierten mindestens 56.545 an die EMA übermittelte Studienfälle. Über eine Abfrage im entsprechenden Modul der Datenbank der Antragsgegnerin zu den an die EudraVigilance versendeten Studienfällen zur SafeVac 2.0-Studie (Stand 28.08.2025) sei – so die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 28.11.2025 – eine Gesamtzahl elektronisch an die EMA gemeldeter WWIDs von 58.034 ermittelt worden.

Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, zu einem Studienfall könnten theoretisch mehrere Verdachtsfälle einer Nebenwirkung (max. je eine pro Impfung) gehören, die wiederum verschiedene unerwünschte Reaktionen beinhalten könnten. Wenn mindestens eine der Reaktionen als „serious“ definiert sei, dann sei der gesamte Studienfall als „serious“ eingestuft. Die Zahl der an die EMA insgesamt übermittelten Verdachtsfallmeldungen könne rückwirkend nicht mehr ohne Weiteres, d.h. ohne erheblichen Aufwand, eruiert werden, weil die Anzeige der Datenbank der Antragsgegnerin für die Meldungen zu Studien wie der SafeVac 2.0-Studie – anders als bei der Spontanerfassung – auf die Ebene der Studienfälle als maßgebliche „Einheit“ und nicht auf die möglicherweise dahinter stehenden Verdachtsfälle oder unerwünschten Ereignisse ausgerichtet sei. Das gelte sowohl für die Erstmeldung eines Studienfalls (Version 0) an die EMA als auch für eventuelle nachträgliche weitere Meldungen („follow up“) zu einem Studienfall. Denn eine Erstmeldung könne theoretisch je nach Zeitpunkt der Meldung bereits mehr als einen Verdachtsfall enthalten. Sollten sich Fälle im Verlauf der Berichterstattung durch neue Informationen verändert haben, entstehe mit der Speicherung der neuen Informationen eine weitere Version des ursprünglichen Studienfalls. Der Original-Studienfall und die jeweiligen Vorversionen seien weiterhin vorhanden. Nach einer entsprechenden Follow-up-Meldung zu einem Studienfall an die EMA, die nicht zwingend einen weiteren Verdachtsfall betreffen müsse, aber könne, erscheine bei einer Recherche in der Datenbank der Antragsgegnerin in der regulären Arbeitsansicht nur noch die aktuelle Version des entsprechenden Studienfalls mit allen bisherigen und den neu hinzugefügten Informationen.

Auch wenn solche Fälle mit mehreren Verdachtsfällen bereits in Version 0 oder die Hinzufügung eines weiteren Verdachtsfalls zum Studienfall über ein Follow-up nicht die Regel sein dürften, bedürfe es für die Ermittlung der vom Antragsteller gewünschten Information einer individuellen Prüfung aller von der Antragsgegnerin an die EudraVigilance-Datenbank verschickten Studienfälle. Hierzu sei es erforderlich, dass jeder einzelne Studienfall in der Datenbank der Antragsgegnerin geöffnet werden müsse, um nachzuvollziehen, welcher Inhalte sich konkret in ihrem Verlauf dahinter verberge. Vor allem für einen Vergleich der jeweiligen Versionen eines Studienfalls müsse jede Version geöffnet werden und die jeweiligen Bereiche der Dateneingabe müssten miteinander verglichen werden. Nur so könne festgestellt werden, welche Information in der neuen Version gegenüber der vorherigen Version hinzugekommen sei. Dies würde sie – die Antragsgegnerin – zwingen, eine eigene Recherchearbeit im Interesse der Presse vorzunehmen. Ein derartiger Aufwand sei vom Schutzzweck des presserechtlichen Auskunftsanspruchs nicht erfasst. Es sei grob mit einem Zeitaufwand pro Studienfall von durchschnittlich mindestens 10 Minuten auszugehen, was bei über 56.000 Studienfällen zu einem Zeitaufwand von etwa 235 Wochen (bei einer 40-Stunden-Woche) führen würde. Eine Pflicht zur Vornahme einer derartigen manuellen Überprüfung mit händischer Auszählung mehrerer zehntausender Datensätze und sonstiger Bearbeitungsschritte bestehe nicht.

Die Antragsgegnerin führt weiter aus, jedenfalls stehe die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit und der Schutz durch § 12a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) einem etwaigen Anspruch des Antragstellers entgegen.

Zudem bleibe unklar, welches presserechtlich relevante Interesse der Antragsteller selbst mit seinem konkreten Auskunftsbegehren verfolge bzw. ob diesem überhaupt eine Veröffentlichungsabsicht zugrunde liege.

Darüber hinaus – so die Antragsgegnerin weiter – fehle es an einem Anordnungsgrund. Hierfür seien ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Berichterstattung und ein starker Bezug zur Gegenwart erforderlich, was nicht glaubhaft gemacht worden sei. Der Antragsteller trage weder vor, dass er überhaupt eine gegenwärtige Berichterstattungs-

absicht verfolge, noch lege er daran anknüpfend dar, aus welchen Gründen er die begehrte Auskunft für eine effektive Presseberichterstattung sofort benötige und weshalb seine Berichterstattung ohne die begehrte Auskunft erheblich erschwert würde. Eine Eilbedürftigkeit könne nicht alleine damit begründet werden, dass das Auskunftsbegehren die Überprüfung der Plausibilität einer behördlichen Aussage zum Ziel habe.

Im Hinblick auf die Antragsweiterung trägt die Antragsgegnerin vor, dieser werde widersprochen, da sie nicht sachdienlich sei. Die Antragsweiterung habe keine erkennbare beschleunigende Relevanz für das Verfahren und würde das Eilverfahren vielmehr unnötig verlängern und eine zügige Entscheidung verzögern. In der Sache würden sowohl der Hilfsantrag zu I.3. als auch die Anträge zu II.1. bis II.5. entweder direkt die Anlage ASt 13 nennen oder indirekt auf den Inhalt der Anlage ASt 13 bzw. auf die in der Anlage ASt 13 enthaltene Auflistung von WWIDs mit „SVPEI-Nummern“ oder „DE-SVPEI-Kennung“ oder „Kennung DE-SVPEI-[Jahr][Fallnummer]“ Bezug nehmen. Diese Begriffe würden mithin synonym für die Anlage ASt 13 verwendet. Damit ziele etwa auch der Antrag zu II.5. unmittelbar oder mittelbar auf die Verifizierung der Anlage ASt 13 ab. Sie – die Antragsgegnerin – sei jedoch nicht verpflichtet, Auskünfte mit direktem oder indirektem Bezug zu solchen Informationen zu erteilen, die ohne Einverständnis der Datenbankinhaberin EMA erlangt worden seien. Denn eine solche Verpflichtung hätte eine bewusste Hintergehung der Nichtöffentlichkeit dieses Datenbankteils zur Folge und würde zukünftigen ähnlichen Verhaltensweisen Vorschub leisten. Hinsichtlich des Antrags zu II.5. habe eine – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durchgeführte – Abfrage am 01.12.2025 im entsprechenden Modul der VigilanceOneUltimate-Datenbank der Antragsgegnerin zu den an die EudraVigilance versendeten Studienfällen zur SafeVac 2.0-Studie (Stand 28.08.2025) eine Gesamtzahl elektronisch an die EMA mit der Kennzeichnung als „serious hospitalisation“ oder „serious other“ gemeldeter WWIDs von 2.053 ergeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens sowie die vorgelegte Verwaltungsakte Bezug genommen, die vollständig zum Gegenstand der Entscheidung gemacht worden sind.

II.

Der gerichtlichen Entscheidung waren die Anträge in ihrer durch den Schriftsatz vom 08.09.2025 erweiterten Form zugrunde zu legen. Bei der Antragserweiterung um die Anträge zu I.3. und zu II.1. bis II.5. handelt es sich um eine analog § 91 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (-VwGO-) zulässige Antragsänderung. Zwar hat die Antragsgegnerin der Erweiterung der Anträge um die Begehren unter Ziffer II. mit Schriftsatz vom 01.10.2025 widersprochen. Allerdings hält die Kammer die Antragserweiterung für sachdienlich im Sinne von § 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO analog. Die Sachdienlichkeit ist objektiv im Hinblick auf die Prozesswirtschaftlichkeit zu beurteilen und regelmäßig dann zu bejahen, wenn die Antragsänderung die Möglichkeit bietet, den Streitstoff zwischen den Beteiligten endgültig zu bereinigen und keine erhebliche Verzögerung des ansonsten entscheidungsreifen Rechtsstreits nach sich zieht. Dies ist anzunehmen, wenn der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streites fördert und einen neuen Prozess vermeidet (Decker in: BeckOK VwGO, 75. Ed. 01.10.2025, § 91 Rn. 27 m.w.N.). Gemessen hieran ist die Sachdienlichkeit der Antragserweiterung vorliegend nicht zu verneinen, da der bisherige Prozessstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und die Erweiterung einen neuen, zusätzlichen Rechtsstreit zwischen den Beteiligten verhindert.

Die Anträge bleiben insgesamt ohne Erfolg.

Der Antrag zu I.1. ist zwar zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, da er sich auf Auskunftserteilung und mithin den Erlass einer Regelungsanordnung richtet. Der Antragsteller hat sich mit Schreiben vom 17.06.2025 vor der Anrufung des Gerichts auch an die Antragsgegnerin gewendet und um Erteilung der begehrten Auskunft gebeten.

Der Antrag zu I.1. ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende

Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für die notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (-ZPO-) i.V.m. § 123 Abs. 3 VwGO).

Vorliegend sind diese Voraussetzungen für den Erlass einer Regelungsanordnung nicht glaubhaft gemacht.

Als Anspruchsgrundlage beruft sich der Antragsteller auf den unmittelbar in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (-GG-) verankerten presserechtlichen Auskunftsanspruch.

Das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verleiht in seiner objektiv-institutionellen Dimension und in Ermangelung einer einfachgesetzlichen bundesrechtlichen Regelung den Presseangehörigen einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden. Aufgrund dieses verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs können Presseangehörige auf hinreichend bestimmte Fragen behördliche Auskünfte verlangen, soweit die entsprechenden Informationen bei der Behörde vorhanden sind – d.h. der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt des begehrten Informationszugangs tatsächlich vorliegen – und schutzwürdige Interessen öffentlicher Stellen oder Privater an der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch fordert eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall. Dabei kommt eine Bewertung des Informationsinteresses der Presse grundsätzlich nicht in Betracht. Zudem darf der Anspruch in seinem materiellen Gehalt nicht hinter demjenigen der im Wesentlichen inhaltsgleichen, auf eine Abwägung zielenden Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen zurückbleiben. Entscheidend ist, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den Anspruch auf Auskunft ausschließen (stRspr, vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.09.2024 – 10 VR 1/24 –, juris Rn. 20 m.w.N.).

Hieran gemessen steht dem Antragsteller auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse die begehrte Auskunft auf seine unter Antrag zu I.1. formulierte Frage nicht zu, da er eine Verschaffung nicht vorhandener Informationen begehrt.

Zwar stellt ein gewisser Aufwand bei der Ermittlung und Zusammenstellung von Informationen deren Vorhandensein bei der auskunftspflichtigen Stelle noch nicht infrage. So gehören zu den vorhandenen Informationen etwa auch auf dienstliche Vorgänge und Wahrnehmungen bezogene Informationen, die nicht verschriftlicht bzw. nicht aktenkundig gemacht wurden; denn der presserechtliche Auskunftsanspruch ist nicht auf Aufzeichnungen beschränkt. Zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich nicht aufgezeichneter Informationen bedarf es gegebenenfalls der Abfrage präsenten dienstlichen Wissens bei der nach der internen Geschäftsverteilung sachlich zuständigen Stelle oder bei einem für den abgefragten Sachverhalt sachlich zuständigen Mitarbeiter. Mit einer solchen – internen – Nachfrage wird die Schwelle zur Sachverhaltserforschung nicht überschritten. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Aufwands bei der Ordnung von Informationen (BVerwG, Urteil vom 09.11.2023 – 10 A 2/23 –, juris Rn. 15 m.w.N.).

Allerdings wird die Grenze des Auskunftsanspruchs überschritten, wenn aus dem Informationsanspruch ein Informationsverschaffungsanspruch wird, die Behörde also die begehrten Informationen erst beschaffen muss, weil sie nicht tatsächlich über die Informationen verfügt. Müssen Informationen erst durch Untersuchungen generiert werden, sind sie als Gegenstand eines Auskunftsanspruchs noch nicht vorhanden (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2023 – 10 A 2/23 –, juris Rn. 14 m.w.N.).

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe erfordert die Anfrage des Antragstellers unter dem Antrag zu I.1. nicht lediglich ein internes Sammeln und Strukturieren von Informationen, ohne dass dies mit einem besonderen Aufwand verbunden wäre. Vielmehr ist die Anfrage auf eine Generierung von noch nicht beim Paul-Ehrlich-Institut vorhandenen Informationen gerichtet, die nach dem Vortrag der Antragsgegnerin mit einem besonders hohen Aufwand verbunden wäre.

Die Antragsgegnerin hat ausführlich und für die Kammer nachvollziehbar dargelegt, dass Verdachtsfälle von Nebenwirkungen zur SafeVac 2.0-Studie in Form von sog. Studienfällen an die EudraVigilance-Datenbank der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gemeldet wurden. Dabei können zu einem Studienfall theoretisch mehrere Verdachtsfälle einer Nebenwirkung gehören. Die Zahl der an die EMA insgesamt übermittelten Verdachtsfallmeldungen kann rückwirkend nicht mehr ohne erheblichen Aufwand

eruiert werden, weil die Anzeige der Datenbank der Antragsgegnerin für die Meldungen zur SafeVac 2.0-Studie auf Studienfälle ausgerichtet ist und nicht auf die möglicherweise dahinter stehenden Verdachtsfälle oder unerwünschten Ereignisse. Sofern es zu einem Studienfall nachträgliche Meldungen (sog. „follow up“) gab, entsteht mit deren Speicherung neben der Ursprungsversion des Studienfalls (Version 0) eine zusätzliche Version dieses Studienfalls (Version 1), die beide gespeichert bleiben. Für die Ermittlung der vom Antragsteller erfragten Anzahl von Verdachtsfallmeldungen bedürfte es nach Auskunft der Antragsgegnerin einer individuellen Prüfung aller von der Antragsgegnerin an die EudraVigilance-Datenbank gemeldeten Studienfälle. Hierfür müsste jeder einzelne Studienfall in der Datenbank der Antragsgegnerin geöffnet werden, um die Einzeldaten des Studienfalls nachzuvollziehen. Dabei müssten alle Versionen eines Studienfalls geöffnet und verglichen werden, um festzustellen, welche Informationen in der neuen Version gegenüber der vorherigen Version hinzugekommen sind. Pro Studienfall wäre laut Antragsgegnerin grob mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 10 Minuten zu rechnen, was bei über 58.034 Studienfällen und einer 40-Stunden-Woche zu einem Zeitaufwand von mehr als 241 Wochen führen würde. Bei einem derartigen Beschaffungsaufwand kann nicht mehr von einem Vorhandensein der Informationen gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich um eine unzumutbare Generierung noch nicht vorhandener Informationen.

Nicht durchdringen kann der Antragsteller mit seinem Einwand, die Antragsgegnerin sei durch das Arzneimittelgesetz sowie die Regeln der Good Pharmacovigilance Practices (GVP-Regeln) verpflichtet, die Anzahl der Verdachtsfälle und nicht die Anzahl der Studienfälle zu erfassen. Ob eine solche Verpflichtung besteht oder nicht und ob die Antragsgegnerin mit ihrer Übermittlungspraxis gegen eine etwaige Verpflichtung verstoßen hat oder nicht, hat keine Auswirkungen auf das Vorhandensein der begehrten Informationen und kann mithin dahingestellt bleiben.

Soweit der Antragsteller Angaben der Antragsgegnerin zum Beschaffungsaufwand in tatsächlicher Hinsicht in Zweifel zieht, vermochte er diese Zweifel nicht zu substantiieren. Die bloße Äußerung des Verdachts, dass sich die Antragsgegnerin durch technisch begründete Details ihren Transparenz- und Veröffentlichungspflichten entziehen wolle, genügt hierfür nicht. Auch die schlichte Behauptung des Antragstellers, ein manuelles

Öffnen jeder Version sei weder erforderlich noch üblich, da Pharmakovigilanz-Daten grundsätzlich so zu führen seien, dass Verdachtsfälle auch über WWIDs und Follow-up-Versionen programmgesteuert aggregiert und ausgewertet werden könnten, vermag die Plausibilität der ausführlichen Darstellung der Antragsgegnerin nicht zu erschüttern. Im Übrigen wirkt das Vorbringen des Antragstellers insoweit in sich unstimmig, da er an anderer Stelle selbst einzuräumen scheint, dass eine korrekte Zählung und Bewertung der Verdachtsfälle nur durch eine vollständige Neuaufbereitung der Rohdaten aus der SafeVac 2.0-Studie möglich wäre (Bl. 125 u. Bl. 1535 d. GA).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers hatte das Gericht auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) keinen Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, etwa zur „Handhabung und Dokumentation von Seriousness- und Kausalitätsbewertungen durch das PEI bei SafeVac2.0-Verdachtsfällen sowie Möglichkeiten des PEI zur aggregierten Abfrage von Verdachtsfällen (u.a. anhand von EV-Datensätzen)“ (Bl. 1573 d. GA). Das Vorbringen des Antragstellers vermochte Zweifel der Kammer an der Glaubhaftigkeit der Darstellung der – an Recht und Gesetz gebundenen (Art. 20 Abs. 3 GG) – Antragsgegnerin nicht zu begründen.

Nach alledem ist der Antrag zu I.1. unbegründet.

Die hilfsweise gestellten Anträge zu I.2. und zu I.3. sind bereits unzulässig, da sie unter unzulässige außerprozessuale Bedingungen gestellt worden sind. So wird die Antragstellung davon abhängig gemacht, dass die unter Ziffer I.1. (bzw. die unter Ziffer I.2.) beantragte Auskunft negativ ausfällt und/oder nicht erteilt werden kann. Hierbei handelt es sich um außerprozessuale Bedingungen, die dem Prozessrecht fremd sind. Während innerprozessuale Bedingungen grundsätzlich zulässig sind, darf die Antragstellung daher nicht – wie hier – von einem außerprozessualen Ereignis abhängig gemacht werden (vgl. etwa OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2021 – 1 M 71/21 –, juris Rn. 5 m.w.N.; Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 260 Rn. 8 m.w.N.; Anders in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2025, § 260 Rn. 10).

Die Anträge zu II.1. bis II.4. sind als Anträge auf Erlass einer Regulationsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Auch insoweit

hat der Antragsteller sich mit Schreiben vom 28.08.2025 vor der Anrufung des Gerichts an die Antragsgegnerin gewendet und um Erteilung der begehrten Auskünfte gebeten.

Die Anträge sind jedoch unbegründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Bei Zugrundelegung der oben dargestellten Maßstäbe sind die Anträge zu II.1. bis II.4. nicht auf Herausgabe von bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen gerichtet.

So begehrt der Antragsteller mit den Fragestellungen unter II.1., II.2. und II.3. eine sachverständige Interpretation und Bewertung von durch ihn selbst bei unbekannter Quelle erlangten Informationen. Die Anträge nehmen ausdrücklich auf die vom Antragsteller als Anlage ASt 13 vorgelegte Auflistung alphanumerischer Kennungen Bezug. Die Auflistung in Anlage ASt 13 stammt indessen unstreitig nicht von der Antragsgegnerin, sondern aus einer vom Antragsteller nicht offengelegten unbekanntem Quelle. Der Antragsteller möchte – wie er ausdrücklich vorträgt – von der Antragsgegnerin bestätigt bekommen, ob die von ihm aus externer Quelle in der Anlage ASt 13 zusammengestellten Informationen „valide“ seien. Folglich begehrt der Antragsteller mit seinen Anträgen zu II.1. bis II.3. nicht die Herausgabe von bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen, sondern eine sachverständige Deutung und Erläuterung von beim Antragsteller selbst bereits vorhandenen Informationen. Eine solche Datenanalyse und Legitimierung von Daten aus unbekannter Quelle ist vom Informationsanspruch nicht umfasst.

Auch das Auskunftsbegehren unter II.4. bezieht sich angesichts der Systematik der Presseanfrage vom 28.08.2025 (Fragen 3a bis 3d), vor dem Hintergrund des Wortlauts der Fragestellung („WWID mit der Kennung DE-SVPEI-[Jahr][Fallnummer]“) sowie bei Zugrundelegung der Antragsbegründung ebenfalls auf die als Anlage ASt 13 vorgelegte Auflistung. Folglich begehrt der Antragsteller auch insoweit keine Informationserteilung, sondern die Legitimierung von aus einer Drittquelle stammenden Daten.

Selbst wenn man das Auskunftsersuchen unter dem Antrag zu II.4. entgegen der Auffassung der Kammer nicht auf die Anlage ASt 13 beziehen wollte und es damit auf die Frage reduzieren würde, ob es zutrefte, dass hinter jeder von der Antragsgegnerin zu EudraVigilance übermittelten WWID mindestens ein Verdachtsfall stehe, hat die An-

tragsgegnerin die Anfrage bereits beantwortet. Sie hat dargelegt, dass hinter jeder WWID (Worldwide Case Identification Number) ein Studienfall und damit ein – mindestens einmal geimpfter – Teilnehmer der SafeVac 2.0-Studie steht. Ferner hat sie mitgeteilt, dass sie zu Beginn der Impfkampagne und der SafeVac 2.0-Studie Studienfälle vorübergehend in hoher Schlagzahl teilweise bereits frühzeitig und ohne eine abgeschlossene Bewertung, ob die berichteten unerwünschten Ereignisse tatsächlich die Schwelle zum Verdachtsfall einer schwerwiegenden oder nicht schwerwiegenden Nebenwirkung überschreiten, mithin überobligatorisch und vorsorglich an die EMA gemeldet habe. Angesichts dieser Praxis steht nicht zwingend ein Verdachtsfall hinter jeder der (bis zum 28.08.2025) insgesamt 58.034 übermittelten WWIDs.

Der Antrag zu II.5. ist je nach Antragsverständnis ebenfalls unbegründet oder sogar bereits unzulässig.

Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens zu II.5. ist für die Kammer nicht eindeutig erkennbar, ob sich dieses auf die in der Anlage ASt 13 durch den Antragsteller selbst vorgelegten Daten bezieht oder nicht. Auf entsprechende Bitte um Klarstellung hat der Antragsteller unter dem 02.12.2025 mitgeteilt, er sehe sich derzeit außerstande, pauschal zu bestätigen, dass sich die Anfrage zu II.5. auf die vorgelegte Anlage ASt 13 beziehe. Dafür, dass sich das Auskunftsersuchen auf die alphanumerischen Kennungen in der als Anlage ASt 13 eingereichten Auflistung bezieht, sprechen die Systematik der Antragstellung bzw. Antragserweiterung, die Formulierung „WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung“ sowie Teile der Antragsbegründung. In systematischer Hinsicht hat der Antragsteller alle fünf Fragestellungen als Unterziffern (1. bis 5.) eines einheitlichen Antrags zu II. formuliert und im Rahmen einer einheitlichen Antragserweiterung in das Gerichtsverfahren eingeführt. Vom Wortlaut her beziehen sich die Anträge allesamt auf „WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung“ und nehmen damit sämtlich direkt oder indirekt Bezug auf die „als Anlage ASt 13 zum Az. 3 L 3012/25 des VG Darmstadt eingereichte Liste mit DE-SVPEI-Nummern“ („56.545 DE-SVPEI-Nummern bzw. WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung (vgl. Anlage ASt 13)“; „diesen WWID (siehe obige Ziffern II.1. und II.2.)“; „WWID mit der Kennung DE-SVPEI-[Jahr][Fallnummer]“; „WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung“). Schließlich führt der Antragsteller in seiner Antragsbegründung aus, mit der Antragserweiterung bezwecke er eine Berichterstattung darüber, wann die in der Anlage ASt 13 enthaltenen,

jedoch von der Antragsgegnerin bisher nicht bestätigten 56.545 DE-SVPEI-Nummern in die EudraVigilance-Datenbank gelangt seien. Aufgrund der Datenstruktur vermute er, dass es sich bei den alphanumerischen Kennungen in der Anlage ASt 13 um sog. WWIDs handele, und zwar um spezielle WWIDs für die SafeVac 2.0-Studie. Voraussetzung für die Berichterstattung sei jedoch – so der Antragsteller ausdrücklich –, dass sich die ihm aus externer Quelle in der Anlage ASt 13 zusammengestellten Informationen grundsätzlich als valide herausstellten; genau dies wolle er durch seine Presseanfrage vom 28.08.2025 bestätigt haben.

Das so verstandene Auskunftersuchen würde auf eine Beurteilung von Daten aus unbekannter Quelle zielen, welche vom Auskunftsanspruch – wie zu den Anträgen zu II.1. bis II.4. dargelegt – nicht umfasst ist.

Sofern sich das Auskunftsbegehren unter II.5. nicht auf die vom Antragsteller selbst vorgelegten Daten in der Anlage ASt 13 beziehen sollte, versteht die Kammer die Fragstellung dahingehend, dass die Gesamtzahl der bisher von der Antragsgegnerin an EudraVigilance übermittelten WWIDs erfragt wird, die als „serious“ gekennzeichnet wurden. Dem Zusatz „WWIDs mit DE-SVPEI-Kennung“ kommt bei diesem Antragsverständnis keine Bedeutung zu, da es sich andernfalls um einen (verdeckten) Versuch der – nicht vom Auskunftsanspruch erfassten – Verifizierung der in Anlage ASt 13 enthaltenen Kennungen handeln würde.

Der so verstandene Antrag wäre bereits unzulässig, da es dem Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Nach Auffassung der Kammer wurde dem Informationsanspruch des Antragstellers durch den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 02.12.2025 Genüge getan. In diesem hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, laut einer Abfrage in ihrer Datenbank zu den elektronisch an die EMA versendeten Studienfällen zur SafeVac 2.0-Studie seien bis zum 28.08.2025 insgesamt 2.053 WWIDs mit der Kennzeichnung als „serious hospitalisation“ oder „serious other“ gemeldet worden. Nicht durchdringen kann der Antragsteller mit seinem unter dem 02.12.2025 vorgebrachten Einwand, die Auskunft der Antragsgegnerin beantworte seine Frage nicht eindeutig, da mehrere Aspekte unklar blieben. Die Antragsgegnerin ist bei der Informationserteilung nicht verpflichtet, die Be-

griffligkeiten und Formulierungen des Auskunftersuchens zu übernehmen und jede denkbare Interpretationsmöglichkeit ihrer Antwort zu bedenken. Bestimmte einzuhalten- de Formvorgaben für eine Antwort auf ein Auskunftsbegehren gibt es ebenfalls nicht.

Nach alledem ist der Antrag im Ergebnis vollumfänglich abzulehnen.

Der Antragsteller hat als unterlegener Beteiligter gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 Gerichtskostenge- setz (-GKG-) in Verbindung mit der Empfehlung gemäß Nr. 7a des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025, wonach bei Auskunftsansprüchen grundsätzlich der Auffangstreitwert heranzuziehen ist. Da der Antragsteller einerseits mit dem Antrag zu I.1. und andererseits mit den Anträgen zu II. voneinander abgrenzbare, unabhängige Auskunftsbegehren mit jeweils eigenständiger Bedeutung geltend macht, legt das Ge- richt für beide Auskunftsbegehren jeweils den Auffangstreitwert zugrunde und addiert die Werte (Empfehlung gemäß Nr. 1.1.1 des Streitwertkatalogs). Angesichts der mit dem Eilantrag verfolgten Vorwegnahme einer Hauptsache verzichtet die Kammer auf eine Reduzierung nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Be- schwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Be- schwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstel- le bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

